

€

DEUTSCHER BÖHMERWALDBUND E.V.

-Heimatverband der Böhmerwäldler -

€

S A T Z U N G

€

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET DES VERBANDES

Der Verband führt den Namen „**DEUTSCHER BÖHMERWALDBUND e.V.** - Heimatverband der Böhmerwäldler“.

Sitz des Verbandes ist Stuttgart.

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Im Ausland lebende Böhmerwäldler und Gruppen können sich bei gleicher Zielsetzung dem Verband anschließen.

Der DEUTSCHE BÖHMERWALDBUND e.V. - Heimatverband der Böhmerwäldler - betrachtet sich als Nachfolgeorganisation des Deutschen Böhmerwaldbundes mit dem Sitz Budweis/Südböhmen, gegründet 1884.

Der Deutsche Böhmerwaldbund e.V. Heimatverband der Böhmerwäldler ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Deutsche Böhmerwaldbund e.V., Sitz München, Landesverband Bayern des Heimatverbandes der Böhmerwäldler, übernimmt sinngemäß vorliegende Satzung.

§ 2

ZWECK UND ZIEL DES VERBANDES

Der Deutsche Böhmerwaldbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung, die im In- und Ausland zum Tragen kommen.

1)

Die Zwecke sind:

a)

die über drei Millionen Sudetendeutschen, zu denen die Böhmerwäldler gehören, welche nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihrer Heimat in Böhmen, Mähren und Sudetenschlesien vertrieben und über die ganze Welt verstreut wurden, und ihre Nachkommen als politische, kulturelle und soziale Gemeinschaft zu erhalten und ihre Belange in der Heimat sowie in den Aufnahmegebieten zu wahren;

b)
an einer gerechten Völker- und Staatenordnung mitzuwirken, in der Vertreibungen, Völkermord oder ethnische Säuberungen und Diskriminierungen weltweit gebannt und insbesondere das Recht auf die Heimat, das Volksgruppenrecht und das Selbstbestimmungsrecht für alle Völker bzw. Volksgruppen garantiert sind;

c)
Hauptaufgabe des Verbandes ist die Wahrung des unveräußerlichen Menschenrechts auf die Heimat.

d)
das Recht auf Rückgabe bzw. gleichwertigen Ersatz oder Entschädigung des konfiszierten Eigentums der Sudetendeutschen auf der Basis eines gerechten Ausgleichs zu wahren;

e)
hilfsbedürftige Landsleute nach Möglichkeit sozial zu betreuen;

f)
das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur zu pflegen, zu fördern und weiter zu entwickeln;

g)
zur Verständigung der Völker Europas auf der Basis von Wahrheit und Recht, insbesondere zur Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Tschechen, beizutragen.

2)
Der Erfüllung des Satzungszweckes dient insbesondere das Bundestreffen der Böhmerwäldler in der Patenstadt der Böhmerwäldler Passau und das Jakobitreffen der Böhmerwäldler auf dem Dreisessel im jährlichen Wechsel, die Treffen in den Landesverbänden und Heimatgruppen, die Unterstützung und Erhaltung des Böhmerwaldmuseums in der Patenstadt Passau (Zentralmuseum der Böhmerwäldler), die Erhaltung der Begegnungszentren des Verbandes wie das Haus der Böhmerwäldler in Lackenhäuser, Gemeinde Neureichenau und die Erhaltung des Mitteilungsblattes des Verbandes „Hoam!“ als kulturelle, wissenschaftliche und soziale Einrichtung, sowie die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des heimatlichen Liedgutes, der Musik, des Volkstanzes, der Trachten, des Brauchtums, der Literatur und der Kunst.

§ 3

MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DER VERBANDSAUFGABEN

Der Verband nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben alle ihm gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch. Insbesondere bedient er sich folgender Mittel:

- a) Gründung von Heimatgruppen und Stützpunkten;
- b) Herausgabe von Druckschriften im eigenen Verlag oder in fremden Verlagen;
- c) Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher Zielsetzung und mit Behörden;
- d) Errichtung bzw. Förderung von kulturellen Einrichtungen wie Böhmerwaldmuseum, Jugendhäuser, Lichtbild- und Filmstellen, Gedenkstätten;
- e) Gründung von Kindergruppen;
- f) Gründung von Jugendgruppen unter dem Namen „Böhmerwaldjugend (BWJ)“ zum Zwecke der heimatpolitischen und demokratischen Erziehung und Pflege des kulturellen Erbes;
- g) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden aller Art;
- h) anderweitige Tätigkeiten, wie sie die Verbandsziele nach § 2 fordern.
- i) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Anteile an seinem Vermögen erhalten. Ausgenommen hiervon sind lediglich über den Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung hinaus im voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

- I. a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und sich zu den Verbandszielen bekennt.
 - b) Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag einer Heimat- oder Landesgruppe vom Bundesvorstand ernannt. Sie müssen sich um die Heimat, den Verband und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
 - c) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder Körperschaften werden, die die Verbandsziele unterstützen.
- II. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der zuständigen Heimatgruppe beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Angabe des Grundes nicht notwendig. Personen, die keine Möglichkeit haben, sich einer Heimatgruppe anzuschließen, können ihre Aufnahme als Einzelmitglied bei einem Landesverband oder beim Bundesverband beantragen.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Abmeldung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Verbandsziele verstößt oder ohne zwingende Gründe länger als ein Jahr den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt über Antrag des Vorstandes der Heimatgruppe durch den Landesvorstand. Der Betroffene ist hiervon schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen. Er ist berechtigt, beim Bundesvorstand Berufung einzulegen, der die endgültige Entscheidung trifft.
- Ausgeschlossene Mitglieder dürfen bei anderen Heimatgruppen nicht aufgenommen werden. Jeder Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Bundesvorstand unverzüglich zu melden.
- IV. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, Einsicht in die Verhandlungsschriften zu nehmen und an allen Einrichtungen des Verbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht für die Ziele des Verbandes tätig zu sein.
- V. Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Bundesversammlung des Verbandes festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

AUFBAU DES VERBANDES

I. Die Heimatgruppen

Die Heimatgruppen erfassen die in einem Ort oder Kreis wohnhaften Landsleute und Freunde des Böhmerwaldes, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen.

Die Heimatgruppen führen außer ihren regelmäßigen Zusammenkünften jährlich bis Ende April eine Hauptversammlung durch, in der der Vorstand der Heimatgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt wird. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter erfolgt mit Stimmzettel.

Von der mit Neuwahlen verbundenen Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern ,
dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
dem Kassenwart und dessen Stellvertreter,
dem Kultursachbearbeiter und
der Frauenreferentin.

Der von der Jugendgruppe gewählte Gruppenleiter hat Sitz und Stimme im Heimatgruppenvorstand.

Der Vorstand kann durch Sachbearbeiter erweitert werden, die vom Gruppenvorstand berufen werden.

II. Der Landesverband

Im Landesverband sind alle im Lande bestehenden Heimatgruppen, aber auch Einzelmitglieder vereinigt. Seine Aufgabe besteht in der Lenkung und Unterstützung der Heimatgruppen, der Förderung des Aufbaues neuer Gruppen und der Vertretung der Verbandsziele in seinem Bereich.

Der Landesverband hält jährlich, und zwar möglichst bis Ende Mai eine ordentliche Hauptversammlung ab. Der Landesvorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden der Landesverbände und ihrer Stellvertreter erfolgt mit Stimmzettel.

Von der mit Neuwahlen verbundenen Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher schriftlich erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In der Landeshauptversammlung sind die Vorsitzenden der Heimatgruppen oder ein Stellvertreter und auf je 100 angefangene Mitglieder ein weiterer Vertreter der Heimatgruppe stimmberechtigt.

Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden des Landesverbandes und zwei Stellvertretern,

dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,

dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,

dem Kultursachbearbeiter,

der Frauenreferentin und

dem Landesjugendleiter, der von den Jugendgruppen gewählt wird.

Weitere erforderliche Sachbearbeiter können vom Landesvorstand bestellt werden.

Von den Beschlüssen der Landeshauptversammlung und des Landesvorstandes muss der Bundesvorstand unterrichtet werden.

III. Der Bundesverband

Der Bundesverband wahrt die Interessen der Landesverbände, der Heimatgruppen und die in ihm organisierten Mitglieder.

Das oberste Organ des Verbandes ist die Bundesversammlung. Diese findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

In der Bundesversammlung sind stimmberechtigt:

der Bundesvorstand und

die Vorsitzenden der Heimatgruppen oder ein Stellvertreter und auf je 200 angefangene Mitglieder ein weiterer Vertreter der Heimatgruppe sowie die Landesjugendleiter.

Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder zu den in der Tagesordnung aufgeführten Besprechungspunkten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist in jedem Falle und zu allen Angelegenheiten beschlussfähig, wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung anwesend ist.

Jedes Mitglied der Bundesversammlung des Verbandes hat nur e i n e Stimme.

Heimatgruppen können ihre Rechte bei der Bundesversammlung des Verbandes nur dann wahrnehmen, wenn sie ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Die Bundesversammlung des Verbandes wie auch die Hauptversammlungen der Landesverbände und Heimatgruppen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls der geschäftsführende Vorstand des Verbandes es für notwendig erachtet, kann er eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen. Sie **muss** einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Heimatgruppen eine solche verlangt.

Die Bundesversammlung wählt den Bundesvorstand.

Die Wahl des Vorsitzenden des Bundesverbandes und seiner Stellvertreter erfolgt mit Stimmzettel.

Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem

Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,

Schriftführer und seinem Stellvertreter,

dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,

Beauftragter für die mittlere und jüngere Generation,

dem Bundesjugendleiter,

dem Kultursachbearbeiter und seinem Stellvertreter,

der Frauenreferentin und deren Stellvertreterin und

den Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter.

Dem erweiterten Bundesvorstand des Verbandes gehören an:

der Landschaftsbetreuer für den Böhmerwald,

die Heimatkreisbetreuer für den Böhmerwald,

der Vertreter der akademischen Altherrenschaft,

der Vorsitzende des Vereins des Böhmerwaldmuseums,

der Vorsitzende des Vereins der heimattreuen Böhmerwäldler.

Weitere Referenten können vom Bundesvorstand berufen werden.

Vertreter aus dem Ausland (§ 1) können hinzugezogen werden.

Der Bundesvorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Von der mit Neuwahlen verbundenen Bundesversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Jeder vertritt allein.

Anträge zur Bundesversammlung müssen beim Bundesvorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingebracht werden.

IV.

In die Vorstände der Heimatgruppen, der Landesverbände und des Bundesverbandes können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

Über die Versammlungen und Beschlüsse sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

Die Vorstände der Heimatgruppen, der Landesverbände und des Bundesverbandes bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 7

JUGENDGRUPPEN

Die Jugendgruppen sind untrennbare Bestandteile des Verbandes, sie regeln aber ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem Vorstand der jeweils zuständigen Gliederung. Die Mitglieder der Jugendgruppen sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an die Heimatgruppen befreit, solange sie tätige Mitglieder der Jugendgruppe sind.

Für die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. c) sinngemäß. Die Arbeitsrichtlinien für die Jugendgruppen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§ 8

ABZEICHEN UND EHRENZEICHEN

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die von diesem herausgegebenen Abzeichen zu tragen.

Der Bundesvorstand kann Ehrenabzeichen auch an Nichtmitglieder verleihen, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben.

Die von der Bundesversammlung beschlossene „Ehrensatzung“ ist bindend.

§ 9

SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit in der Bundesversammlung beschlossen werden.

§ 10

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn sich wenigstens 4/5 der Stimmberechtigten einer Bundesversammlung dafür entscheiden. Die Bundesversammlung kann einen Abwicklungsausschuss einsetzen. Geschieht das nicht, dann nimmt der letzte geschäftsführende Vorstand des Verbandes die Abwicklung vor.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein der heimattreuen Böhmerwäldler e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eintragung in das Vereinsregister unter der Nr.: 1256
beim Amtsgericht Stuttgart, Registergericht Stuttgart

Letzte Eintragung erfolgte am: 26. Oktober 2012



Ingo Hans
Bundesvorsitzender